



LAND BRANDENBURG

**Landesamt für Arbeitsschutz,  
Verbraucherschutz und  
Gesundheit**  
Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit  
Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd | Thiemstraße 105 A | 03050 Cottbus

vorab per E-Mail <Ute.Baron@LfU.Brandenburg.de>  
Landesamt für Umwelt  
Abteilung T 1, Referat T 12  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd  
Postfach 60 10 61  
14410 Potsdam

Thiemstraße 105 A  
03050 Cottbus

Bearb.: Frau Dümichen  
GeschZ.: **Bitte stets angeben**  
AS2-3120-2895/2024-CT  
C199201358

Telefon: 0331 8683-444  
Telefax: 0331 27548-1804  
<https://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>  
[office.sued@lavg.brandenburg.de](mailto:office.sued@lavg.brandenburg.de)

Tram 4 (Haltestelle: Hufelandstr.)  
Bus 16 (Haltestelle: Welzower Str.)

Cottbus, 16.02.2024

Ihr Schreiben vom: 30.01.2024 | Eingang im Amt: 02.02.2024

**Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG Reg.-Nr.:  
40.005.00/24/8.14.2.1GE/T12**

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Lageranlage zur Lagerung von Black  
Mass aus der CAM-Produktion im Gebäude D266

Antragsteller: BASF Schwarzheide GmbH,  
Schipkauer Str. 1, 01987 Schwarzheide

Der Erteilung der Genehmigung steht hinsichtlich der Belange der Sicherheit und  
des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit nichts entgegen, wenn  
sie entsprechend den eingereichten Unterlagen erfolgt.

Die in der Anlage 1 beigefügten Hinweise bitte ich dem Antragsteller zu übermit-  
teln, da sie rechtliche Forderungen enthalten, deren Umsetzung und deren Einhal-  
tung Bestandteil der Überprüfung nach erfolgter Fertigstellung ist.

Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung und um Mitteilung des  
Endabnahmetermins wird gebeten.

**Hinweis zur Gebührenerhebung für eingeschlossene Entscheidungen nach  
§ 13 BImSchG**

Im Rahmen der Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit sind keine Gebühren für öffentliche Leistungen im Sinne von § 2 GebGBbg angefallen.

Im Auftrag

Dümichen

**Anlagen**

Anlage 1: Hinweise zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz

Anlage 2: Antragsunterlagen (1x CD)

**Hinweise zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz**

zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Lageranlage zur Lagerung von Black Mass aus der CAM-Produktion im Gebäude D266

---

1. Alle Arbeitsplätze und Arbeitsbereiche sind gemäß Arbeitsstättenverordnung, ihrem Anhang und den Arbeitsstättenregeln einzurichten und zu betreiben, auch wenn sie nur betreten werden (§§ 2 Abs. 4 u. 3a ArbStättV).
2. Vor Tätigkeitsaufnahme sind alle Arbeitsbereiche und Arbeitsplätze hinsichtlich möglicher Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu beurteilen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. (§ 3 ArbStättV).
3. Alle Tätigkeiten mit Gefahrstoffen oder bei denen Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können sind hinsichtlich ihrer Gefährdung umfassend zu beurteilen. Auf der Grundlage dieser Gefährdungsbeurteilung sind die zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Tätigkeitsaufnahme abzuleiten. Insbesondere sind dabei Wartungs- und Reinigungsarbeiten zu betrachten (§ 6 GefStoffV).
4. Zur Inbetriebnahme müssen alle betrieblichen Dokumentationen, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind, wie Gefährdungsbeurteilung, Arbeits- u. Betriebsanweisungen, Explosionsschutzdokument, Flucht- und Rettungswegeplan vorliegen (§§ 4 - 6 ArbSchG, § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV).
5. Die elektrischen Anlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme und nach Bedarf, mindestens aber alle 4 Jahre und in ex-geschützten Bereichen alle 3 Jahre durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft überprüfen zu lassen, soweit sie nicht unter Leitung eines verantwortlichen Ingenieurs ständig überwacht werden (§ 14 BetrSichV i.V.m. § 5 DGUV Vorschrift 3).
6. Arbeitsmittel, wie z.B. Stapler, Rolltore, u.a. sind vor der ersten Inbetriebnahme und mindestens einmal jährlich von einem Sachkundigen auf den sicheren Zustand überprüfen zu lassen. Die Durchführung der Prüfung ist nachweispflichtig (§ 14 BetrSichV).
7. Die Verkehrswege der Lagerhalle sind ausreichend zu bemessen und müssen als solche gekennzeichnet sein. Gekennzeichnete Verkehrswege sollen den Personen- und Fahrzeugverkehr voneinander trennen sowie Lager- und Umschlagplätze von den Verkehrswegen abgrenzen (§ 3a Abs.1, Anh. 1.8 ArbStättV).
8. Bauwerkstützen im Bereich von Verkehrswegen und Regalanlagen müssen über einen Anfahrerschutz verfügen, der mindestens 0.3 m hoch, mit einer gelbschwarzen Gefahrenkennzeichnung versehen ist und eine Aufprallenergie von mindestens 400 Nm aufnehmen kann (§ 3a Abs. 1 ArbStättV und DGUV 108-007 „Lagereinrichtung und –geräte“).
9. Der Verlauf von Rettungswegen und Notausgängen ist in angemessener Form und dauerhaft zu kennzeichnen. (§ 3 Abs. 1, Anh. 2.3 Abs. 2 ArbStättV)